



Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr
zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

20/3873

b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer

Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von
Bürgerarbeit**

20/3943

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen
20/3901

d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut
20/4053

e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht
20/4055

Siehe Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Non multa, sed multum. Viele Sachverständige wollen gehört werden. Deshalb nur in aller Kürze: Das Bürgergeld will höhere Regelsätze, weniger Sanktionen und deutlich höhere Schonvermögen. Zu den höheren Regelsätzen kann der Jurist nichts sagen. Dass sie verfassungsrechtlich geboten sind, hat niemand behauptet, der sich in ernstzunehmenden Kreisen des juristischen Diskurses bewegt, und dass sie verfassungsrechtlich gefordert sind, auch nicht.

I. Schonvermögen

Auch die Erhöhung des Schonvermögens ist zunächst eine politische Frage. Sie mindert die Anreize, erwerbstätig zu werden, und eine Bedürftigkeit wird auch bei dem unterstellt, der ein erhebliches Vermögen hat, in Immobilien und auch liquide: Eine dreiköpfige Familie kann trotz eines Barvermögens von 120.000 €, nagelneuem Maserati, umfangreicher Sparpläne für das Alter und einem Haus von 140 qm in bester Münchener Lage Bürgergeld beziehen. Ob es hier noch angemessen ist, von steuerfinanzierten existenzsichernden Leistungen zu reden, mag zweifelhaft sein, doch mag der Gesetzgeber zu Recht davon ausgehen, dass diese Fälle wohl nicht allzu häufig sein werden. Ich hätte die Beibehaltung der bisherigen Regelungen des SGB II sinnvoller und auch für gerechter gehalten (hierzu insb. auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf).

Aus juristischer Sicht plastisch Eicher/Luik/Harich/Lange, SGB II, 5. Aufl. 2021, § 12 Rn. 11: „Zwar hat der Leistungsberechtigte nach § 12 wie bereits iRd Alhi und Sozialhilfe nicht nur den Ertrag, sondern auch die Substanz des Vermögens zu verwerten. Gleichzeitig dienen aber Ausnahmen von der Vermögensberücksichtigung wie bei Alhi und Sozialhilfe dazu, sicherzustellen, dass die Hilfebedürftigkeit nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgrundlagen führt. Dem Leistungsberechtigten (und seinen Angehörigen) soll – nicht zuletzt, um ihn in seinem Bestreben zu unterstützen, sich von der Hilfe unabhängig zu machen – ein gewisser Spielraum in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit erhalten bleiben. Überdies soll verhindert werden, dass es beim Bezug von Alg II und Sozg, die lediglich eine vorübergehende Hilfe sein sollen, zu einem wirtschaftlichen Ausverkauf kommt, damit der Wille zur Selbsthilfe nicht gelähmt wird und der Leistungsbezug zu keiner nachhaltigen sozialen

Herabstufung führt (BSG 16.5.2007 – B 11b AS 37/06 R, BSGE 98, 243 = BeckRS 2007, 45607; BSG 15.4.2008 – B 14/7b AS 68/06 R, BSGE 100, 196 = BeckRS 2008, 56523; zur Sozialhilfe BVerwG 26.1.1966 – V C 88.64, BVerwGE 23, 149 = BeckRS 1966, 00537; BVerwG 19.11.1992 – 5 C 15/89, BVerwGE 91, 173 = BeckRS 9998, 170242; zur Alhi BSG 29.1.1997 – 11 RAr 21/96, SozR 3-4220 § 6 Nr. 4 = BeckRS 9998, 83797).“

Es wäre darzulegen, ob es für diese Zwecke eines solch weitreichenden Schutz von Vermögen bedarf. Ansonsten wäre es eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung mit denen die keine Ersparnisse haben – warum bekommen diese nicht mehr, obwohl sie offensichtlich bedürftiger sind?

II. Abschaffung des Vorrangs der Vermittlung

Der Entwurf betont an zahlreichen Stellen, dass nun der Vorrang der Vermittlung abgeschafft werden soll. Der steht aber gar nicht im SGB II, sondern in § 3 SGB III. Das erkennt auch die Entwurfsbegründung („Die bestehenden Regelungen des SGB II formulieren keinen ausdrücklichen Vermittlungsvorrang...“) und führt dennoch aus: „Der Vermittlungsvorrang im SGB II wird abgeschafft. Die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit auch bei der Auswahl der Leistungen zur Eingliederung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird gestärkt. Durch den Einsatz der Eingliederungsinstrumente des SGB II sollen lediglich kurzfristige Beschäftigungen vermieden und die Chancen auf nachhaltige Integrationen gestärkt werden.“ Mit anderen Worten: Die Vermittlungen sind regelmäßig zu kurzfristig und eine solche Vermittlung steht der Dauerhaftigkeit der Eingliederung entgegen. Empirie hierfür ist mir nicht bekannt – auch die befürwortende Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Referentenentwurf hat sie nicht benannt. Mit der gleichen Begründung könnte man wohl auch den Vorrang in § 3 SGB III abschaffen. Eingliederung kann auch dauerhaft durch mehrmalige kurzfristige Vermittlung erfolgen. Es wird hier also sehr auf die Praxis der BfA ankommen, wann sie davon ausgeht, dass eine andere Leistung als Maßnahmen zur unmittelbaren Arbeitsaufnahme für die dauerhafte Eingliederung erforderlich ist.

III. Minderung der Sanktionen

Künftig sollen die Sanktionen – wie schon im vorangegangenen Sanktionsmoratorium – deutlich zurückgefahren werden. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen in der sechsmonatigen „Vertrauenszeit“ sind ausgeschlossen. Bereits in der Anhörung zum Sanktionsmoratorium habe ich das – ebenso wie damals die Bundesagentur für Arbeit – kritisch gesehen. Die Kritik gilt unverändert, auch

wenn die Bundesagentur für Arbeit die neue Regelung weniger kritisch sieht. Klar ist: Die Aushebelung der Minderungsvorschriften geht über die Vorgaben des BVerfG aus dem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) deutlich und ohne Not hinaus. Danach kann der Gesetzgeber „erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen“, (Leitsatz 2). Eine Vertrauenszeit ist hier nicht vorgesehen. Durch sie kann der gesellschaftliche Konsens in Bezug auf existenzsichernde Leistungen in Frage gestellt und als unfair empfunden werden – sowohl auf Seiten der an ihrer Integration mitwirkenden Kundinnen und Kunden als auch auf Seiten der finanziierenden Gemeinschaft der Steuerzahler/-innen. Nach einem neuen § 15a kommt vor der Kooperationszeit eine Vertrauenszeit – in der es also mangels Sanktionen keine Pflicht zur Kooperation gibt. Hierdurch wird Zeit zur Integration verschenkt. Insbesondere soll die Vertrauenszeit ja gar keine Zeit des Vertrauens sein, denn: „Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält“, heißt es ja im § 15a Abs. 1 SGB II-E. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in dem Moment, in dem die Agentur für Arbeit feststellt, dass Absprachen nicht eingehalten werden, keine Sanktion erfolgen soll. „Vertrauensvolle Zusammenarbeit“, die hierdurch gefördert werden soll, setzt Vertrauen auf beiden Seiten voraus, und damit die Einhaltung von Absprachen. Werden diese schuldhaft nicht eingehalten, ist Vertrauen nicht gerechtfertigt. Für Meldeverstöße wird dies zu Recht nicht durchgehalten, auch wenn hier erst der mehrmalige Verstoß zur Minderung führen soll, und auch nur für einen, nicht drei Monate. Zu Recht heißt es jedoch in der Entwurfsbegründung: „Das persönliche Gespräch und die direkte Kommunikation zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten sind die Basis für den gesamten Beratungs- und Eingliederungsprozess“. Kooperation braucht Kommunikation; wer die verweigert, der darf nicht durch abgemilderte Sanktionen privilegiert werden. Das ist der falsche Weg. Die Annahme des Entwurfs, die Beibehaltung der dreimonatigen Minderung bei Meldeversäumnissen würde allein den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern enorm erhöhen, ohne dass positive Auswirkungen auf die Zielerreichung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten wären, bleibt auch hier ohne Evidenz.